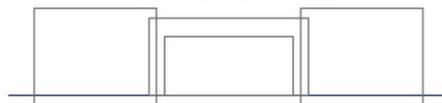


GESCHWISTER-SCHOLL- GYMNASIUM



Stadtlohn

Liebe Eltern,

beachten Sie bitte die Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen.

Versäumnisse

- ❑ Benachrichtigen Sie bitte am Tag der Erkrankung die Schule: ☎ 02563 – 9 00 44 00.
- ❑ Bei Schulveranstaltungen ist die Mitteilung am Morgen vor der Veranstaltung bei der Klassenleitung abzugeben.
- ❑ Geben Sie bitte dem Kind sofort nach Beendigung des Schulversäumnisses für die Klassenleitung eine schriftliche Mitteilung mit dem Grund des Fehlens mit! Benutzen Sie dabei gerne den Schulplaner!
- ❑ Bei längerem Fehlen lassen Sie der Schule bitte nach spätestens zwei Wochen eine Zwischenmitteilung zukommen!
- ❑ Schriftliche Mitteilungen, die das Fach Sport betreffen, müssen an den Sportlehrer/die Sportlehrerin gerichtet werden!

(SchulG §43 (2))

Beurlaubungen

- ❑ Beurlaubungen müssen **sofort**, spätestens jedoch zwei Wochen vorher und schriftlich mit dem Formular über die Klassenleitung beantragt werden!
- ❑ Beurlaubungen **für bis zu zwei Tagen** (Ausnahme: Tage vor oder nach den Ferien) werden durch die **Klassen-/ Stufenleitung** erteilt.
- ❑ Anträge **von mehr als zwei Tagen** müssen über die Klassenleitung bei der **Schulleitung** eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge auf einen Auslandsaufenthalt. Die Antwort wird Ihnen schriftlich zugestellt.
- ❑ Versäumt ein*e Schüler*in während der Beurlaubung Unterrichtsstoff, so muss er/sie diesen selbständig nacharbeiten.

(SchulG §43 (4))

Rechtliche Grundlage für Beurlaubungen

(Schulgesetz § 43 Abs. 4 in Verbindung mit dem Beurlaubungserlass (BASS 12-52 Nr. 1))

Ein*e Schüler*in kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Diese Gründe müssen im Antrag genannt werden.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein*e Schüler*in nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.

gez. Rikels (komm. Schulleiterin)